<https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsfaelle-und-Vorschriften.html>

**Umsatzsteuer - Die wichtigsten Anwendungsfälle im In- und Ausland**

| [Quellen](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsfaelle-und-Vorschriften.html#SOURCES) | [Literaturhinweise](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsfaelle-und-Vorschriften.html#REFERENCES) | [Webtipps](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsfaelle-und-Vorschriften.html#WEB_TIPS) | [Foren Beiträge](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsfaelle-und-Vorschriften.html#FORUM_POSTS) | [Weitere Fachbeiträge zum Thema](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsfaelle-und-Vorschriften.html#MORE) |

[Stand: 2012] Für Unternehmer, die Waren in das Ausland liefern oder Dienstleistungen für im Ausland ansässige Unternehmen erbringen, gibt es im Umsatzsteuerrecht einige von der Behandlung im Inland abweichende Regelungen. Insbesondere auch durch die aktuellen Änderungen im Rahmen des [Mehrwertsteuerpaketes 2010](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Steuern/Mehrwertsteuerpaket-2010.html) sind diese Regelungen kaum verständlich für den Unternehmer, der nur gelegentlich etwas ins Ausland liefert oder eine sonstige Leistung erbringt. Werden die Umsatzsteuer-Besonderheiten bei Lieferungen ins Gemeinschaftsgebiet (EU) bzw. Ausfuhrlieferungen bei der Erstellung oder Prüfung einer Rechnung nicht beachtet, kann dies zu hohen UST.-Nachzahlungen bei einer eventuellen Prüfung durch das Finanzamt führen.   
  
Wir stellen daher im Folgenden die allgemeinen Regelungen und in zwei gesonderten Beiträgen auch Sonderfälle sowie die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle für Lieferungen oder Leistungen ins Ausland vor.   
  
Zur Beurteilung jeden Falls ist es zunächst erforderlich in Lieferung oder sonstige Leistungen an Unternehmen zu unterscheiden. Für weitere Informationen bitte auf den Titel des jeweiligen Bereichs klicken.   
  
[Umsatzsteuer bei Lieferungen an Unternehmen >>](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Lieferungen-an-Unternehmen.html)

1. Fall (Lieferung Inland --> Inland)
2. Fall (Lieferung Inland --> EU-Gemeinschaftsgebiet)
3. Fall (Lieferung Inland --> Drittland)

[Umsatzsteuer bei Erhalt von Lieferungen durch Unternehmen >>](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Erhalt-von-Lieferungen-durch-Unternehmen.html)

1. Fall (Erwerb Inland <-- Inland)
2. Fall (Erwerb Inland <-- EU Gemeinschaftsgebiet)
3. Fall (Erwerb Inland <-- Drittland)

[Umsatzsteuer bei sonstige Leistungen an Unternehmen >>](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/sonstige-Leistungen-an-Unternehmen.html)

1. Fall (Leistung Inland --> Inland)
2. Fall (Leistung Inland --> EU Gemeinschaftsgebiet)
3. Fall (Leistung Inland --> Drittland)

[Umsatzsteuer bei Erhalt von sonstigen Leistungen durch Unternehmen >>](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Erhalt-von-sonstigen-Leistungen-durch-Unternehmen.html)

1. Fall (Leistung Inland <-- Inland)
2. Fall (Leistung Inland <-- EU Gemeinschaftsgebiet)
3. Fall (Leistung Inland <-- Drittland)

[Umsatzsteuer bei Lieferungen an private Personen und Nicht-Unternehmen >>](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Lieferungen-an-private-Personen-und-Nicht-Unternehmen.html)

1. Fall (Lieferung Inland --> Inland)
2. Fall (Lieferung Inland --> EU-Gemeinschaftsgebiet)
3. Fall (Lieferung Inland --> Drittland)

[Sonstige Leistungen an private Personen und Nicht-Unternehmen >>](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Sonstige-Leistungen-an-private-Personen-und-Nicht-Unternehmen.html)

|  |
| --- |
| letzte Änderung A.W. am 21.09.2018  Autor(en):  Alexander Wildt  Bild:  © PantherMedia / Peter Jobst (Teaser) |

# Umsatzsteuer - Lieferungen an Unternehmen

| [Literaturhinweise](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Lieferungen-an-Unternehmen.html#REFERENCES) | [Webtipps](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Lieferungen-an-Unternehmen.html#WEB_TIPS) | [Foren Beiträge](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Lieferungen-an-Unternehmen.html#FORUM_POSTS) | [Weitere Fachbeiträge zum Thema](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Lieferungen-an-Unternehmen.html#MORE) |

1. Fall (Lieferung Inland --> Inland):   
Unternehmer A liefert Aluminiumbleche für die Weiterverarbeitung an einen anderen Unternehmer B in Deutschland.   
  
Unternehmer A tätig einen steuerbaren Umsatz gemäß §1 Abs. 1 UStG und muss hierfür Umsatzsteuer zahlen. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung normal ausgewiesen.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 11.900,00 EUR |
| an | 8400 (SKR03) / 4400 (SKR04) Umsätze 19% USt | 10.000,00 EUR |
|  | 1776 (SKR03) / 3806 (SKR04) Umsatzsteuer 19% (Automatikkonto) | 1.900,00 EUR |

2. Fall (Lieferung Inland --> EU-Gemeinschaftsgebiet):   
Unternehmer A liefert die Aluminiumbleche für die Weiterverarbeitung an das Unternehmen C in Frankreich.   
  
Das Unternehmen A hat in diesen Fall eine innergemeinschaftliche Lieferung (§6a Abs. 1 UStG) durchgeführt. Diese Lieferung ist gemäß §4 Nr. 1b UStG steuerfrei. Daher muss A keine Umsatzsteuer für diese Transaktion zahlen. Durch die innergemeinschaftliche Lieferung ist der Unternehmer verpflichtet eine Rechnung zu erstellen ohne die Steuer auszuweisen. Neben den üblichen Rechnungsmerkmalen muss nach §14a Abs. 3 UStG die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers und des Abnehmers angegeben werden. Die erhaltene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss mit Firmenname und Anschrift durch eine qualifizierte Bestätigung vom Bundeszentralamt für Steuern bestätigt werden. Die qualifizierte Bestätigung muss entsprechend aufbewahrt werden.  Zusätzlich muss auf die Steuerbefreiung hingewiesen werden, hierfür reicht zum Beispiel folgende Formulierung „Umsatzsteuerbefreit, wegen innergemeinschaftlicher Lieferung“ oder „steuerfrei nach § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6 a UStG“.   
  
Diese Lieferungen sind auch gesondert zur Umsatzsteuervoranmeldung in der [Zusammenfassenden Meldung (ZM)](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Gesetze/Zusammenfassende-Meldung.html) mit anzugeben.   
  
Wenn der Unternehmer A oder der Empfänger C den Versand der Lieferung vornehmen, so muss der Unternehmer A den Nachweis des Versandes durch ein Doppel der Rechnung belegen. Zusätzlich muss ein Beleg vorliegen aus dem der Lieferort hervorgeht, zum Beispiel ein Lieferschein. Außerdem benötigt er eine Empfangsbestätigung vom Empfänger. Wenn der Empfänger den Versand übernimmt, so benötigt der Unternehmer eine Versicherung, dass der Abnehmer oder dessen Beauftragter den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet befördert.   
  
Bei Versand werden entsprechende Einreichungsbelege und Empfangsbelege benötigt.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 25.000,00 EUR |
| an | 8125 (SKR03) / 4125 (SKR04) Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung §4 Nr. 1b UStG | 25.000,00 EUR |

3. Fall (Lieferung Inland --> Drittland):   
Das Unternehmen A verkauft die Aluminiumbleche an das Unternehmen C in Norwegen für deren Bootsproduktion.   
  
Bei diesem Geschäft handelt es sich für das Unternehmen A um eine Ausfuhrlieferung nach §6 UStG. Dieses Geschäft ist genauso, wie die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei gemäß §4 Nr. 1a UStG. Die Steuerbefreiung muss zum Beispiel durch folgenden Satz „Umsatzsteuerbefreit, wegen Ausfuhrlieferung“  auf der Rechnung vermerkt werden.   
  
Zusätzlich wird ein Ausfuhrnachweis (§8 UStDV) benötigt.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 25.000,00 EUR |
| an | 8120 (SKR03) / 4120 (SKR04) Steuerfreie Umsätze §4 Nr. 1a UStG | 25.000,00 EUR |

[Zurück zur Übersicht Umsatzsteuer allgemeine Fälle >>](http://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsfaelle-und-Vorschriften.html)

|  |  |
| --- | --- |
| letzte Änderung R. am 20.08.2018  Autor(en):  Alexander Wildt |  |

# Umsatzsteuer - Erhalt von Lieferungen durch Unternehmen

| [Literaturhinweise](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Erhalt-von-Lieferungen-durch-Unternehmen.html#REFERENCES) | [Webtipps](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Erhalt-von-Lieferungen-durch-Unternehmen.html#WEB_TIPS) | [Foren Beiträge](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Erhalt-von-Lieferungen-durch-Unternehmen.html#FORUM_POSTS) | [Weitere Fachbeiträge zum Thema](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Erhalt-von-Lieferungen-durch-Unternehmen.html#MORE) |

1.Fall (Erwerb Inland <-- Inland):   
Für den Verkauf von Waren, kauft Unternehmer A bei dem Unternehmen D in Deutschland Aluminiumbarren ein.   
  
Das Unternehmen A muss keine Umsatzsteuer zahlen, da es keine Lieferung nach §1 UStG erbracht hat. Es hat aber die Möglichkeit aus diesen Erwerb die Vorsteuer zu ziehen gemäß §15 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Hierfür wird eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis benötigt.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 3400 (SKR03) / 5400 (SKR04) Wareneingang 19% VSt. | 10,000,00 EUR |
|  | 1576 (SKR03) / 1406 (SKR04) abziehbare VSt. 19% (Automatikkonto) | 1.900,00 EUR |
| an | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 11.900,00 EUR |

2. Fall (Erwerb Inland <-- EU Gemeinschaftsgebiet):   
Wegen steigender Nachfrage, erwirbt Unternehmer A bei dem Unternehmen E in Spanien weitere Aluminiumbarren für 20.000,00 €.   
  
Bei dieser Konstellation handelt es sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb nach §1a UStG. Hierdurch wird der Erwerb nach §1 UStG steuerbar und der Unternehmer A muss Umsatzsteuer für diese Aluminiumbarren abführen, aufgrund der Steuerschuld nach §13a Abs. 1 Nr. 2 UStG. Gleichzeitig wird die Vorsteuer nach §15 Abs. 1 Nr. 3 für die Aluminiumbarren gezogen. Hierfür wird ebenfalls eine ordnungsgemäße Rechnung benötigt mit dem Hinweis dass es sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb handelt. Die Rechnung darf keinen Steuerausweis enthalten. Der Ort des Erwerbs ist nach §3d UStG am Ort, an dem sich der Gegenstand nach der Beförderung befindet.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 3425 (SKR03) / 5425 (SKR04) Innergemeinschaftlicher Erwerb 19 % VSt. und 19 % USt. | 20.000,00 EUR |
|  | 1574 (SKR03) / 1404 (SKR04) abziehbare VSt. aus innergemeinschaftl. Erwerb 19% (A-Konto) | 3.800,00 EUR |
| an | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 20.000,00 EUR |
|  | 1774 (SKR03) / 3804 (SKR04) USt. aus innergemeinschaftlichen Erwerb 19% (A-Konto) | 3.800,00 EUR |

3. Fall (Erwerb Inland <-- Drittland):     
Das Unternehmen A bestellt weitere Aluminiumbarren für ein den Verkauf in Deutschland bei dem Unternehmen F in der Schweiz.   
  
Unternehmer A muss für diesen Kauf die Einfuhrumsatzsteuer (§1 Abs. 1 Nr. 4 UStG) zahlen. Aber auch in diesem Fall ist der Vorsteuerabzug möglich nach §15 Abs. 1 Nr. 2 UStG.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 3551 (SKR03) / 5551 (SKR04) Wareingang im Drittland steuerbar | 20.000,00 EUR |
|  | 1576 (SKR03) / 1406 (SKR04) abziehbare VSt. 19% | 3.800,00 EUR |
| an | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 20.000,00 EUR |
|  | 1588 (SKR03) / 1433 (SKR04) bezahlte Einfuhrumsatzsteuer | 3.800,00 EUR |

[Zurück zur Übersicht Umsatzsteuer allgemeine Fälle >>](http://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsfaelle-und-Vorschriften.html)

|  |  |
| --- | --- |
| letzte Änderung R. am 20.08.2018  Autor(en):  Redaktion RWP |  |

# Umsatzsteuer - sonstige Leistungen an Unternehmen

| [Literaturhinweise](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/sonstige-Leistungen-an-Unternehmen.html#REFERENCES) | [Webtipps](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/sonstige-Leistungen-an-Unternehmen.html#WEB_TIPS) | [Foren Beiträge](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/sonstige-Leistungen-an-Unternehmen.html#FORUM_POSTS) | [Weitere Fachbeiträge zum Thema](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/sonstige-Leistungen-an-Unternehmen.html#MORE) |

1. Fall (Leistung Inland --> Inland)   
  
Das Unternehmen A berät das Unternehmen B im Bereich des Exportes. Das Unternehmen B ist in Berlin ansässig.   
  
Unternehmen A muss die Umsatzsteuer für die sonstige Leistung zahlen (§1 UStG und §13a Abs. 1). Hierfür muss er eine ordnungsgemäße Rechnung nach §14 UStG anfertigen.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 11.900,00 EUR |
| an | 8400 (SKR03) / 4400 (SKR04) Umsätze 19% USt | 10.000,00 EUR |
|  | 1776 (SKR03) / 3806 (SKR04) Umsatzsteuer 19% (Automatikkonto) | 1.900,00 EUR |

2. Fall (Leistung Inland --> EU Gemeinschaftsgebiet)   
  
Zusätzlich hat das Unternehmen A ebenfalls einen Beratungsvertrag mit dem Unternehmen C aus Frankreich abgeschlossen.   
  
In diesem Fall ist nach §3a Abs. 2 UStG der Ort der sonstigen Leistung in Frankreich. Hierdurch schuldet der in Frankreich ansässige Unternehmer C die Umsatzsteuer gemäß §13b Abs. 5 (Reverse-Charge-Verfahren) und Unternehmer A muss keine Umsatzsteuer zahlen. Unternehmer A muss auf der Rechnung neben den Umsatzsteuer-Identifikationsnummern ein Hinweis auf die Steuerschuld des Empfängers vermerken. Außerdem darf auf der Rechnung keine Steuer angegeben werden.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 10.000,00 EUR |
| an | 8336 (SKR03) / 4336 (SKR04) Erlöse aus im anderen EU-Land steuerpflichtigen sonst... | 10.000,00 EUR |

3. Fall (Leistung Inland --> Drittland)   
  
Neben diesen Verträgen unterhält das Unternehmen A auch einen Vertrag über die Exportberatung mit dem Unternehmen D in Norwegen.   
  
Durch §3a Abs. 2 gilt der Ort der sonstigen Leistung als in Norwegen ausgeführt. Daher ist der Umsatz nicht steuerbar und Unternehmen A muss keine Umsatzsteuer abführen. Etwaige Regelungen im Drittland sind hierbei zu beachten. Auf der Rechnung erfolgt keine Umsatzsteuerausweis und es wird ein Hinweis auf die Steuerfreiheit gegeben.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 10.000,00 EUR |
| an | 8338 (SKR03) / 4338 (SKR04) Erlöse aus im Drittland steuerbaren ... | 10.000,00 EUR |

[Zurück zur Übersicht Umsatzsteuer allgemeine Fälle >>](http://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsfaelle-und-Vorschriften.html)

|  |
| --- |
| letzte Änderung R. am 20.08.2018  Autor(en):  Redaktion RWP |

# Umsatzsteuer - Erhalt von sonstigen Leistungen durch Unternehmen

| [Literaturhinweise](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Erhalt-von-sonstigen-Leistungen-durch-Unternehmen.html#REFERENCES) | [Webtipps](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Erhalt-von-sonstigen-Leistungen-durch-Unternehmen.html#WEB_TIPS) | [Foren Beiträge](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Erhalt-von-sonstigen-Leistungen-durch-Unternehmen.html#FORUM_POSTS) | [Weitere Fachbeiträge zum Thema](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Erhalt-von-sonstigen-Leistungen-durch-Unternehmen.html#MORE) |

1. Fall (Leistung Inland <-- Inland):   
  
Das Unternehmen A bezieht Exporttipps beim Unternehmen B. Beide Unternehmen sind in Deutschland ansässig.   
  
Unternehmen B muss die Umsatzsteuer zahlen (§1 und §13a UStG). Das Unternehmen A kann bei diesem Geschäftsvorfall die Vorsteuer geltend machen (§15 UStG). Hier muss Unternehmer A eine normale Rechnung erhalten.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 3100 (SKR03) / 5900 (SKR04) Fremdleistungen | 10.000,00 EUR |
|  | 1576 (SKR03) / 1406 (SKR04) abziehbare VSt. 19% | 1.900,00 EUR |
| an | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 11.900,00 EUR |

2. Fall (Leistung Inland <-- EU Gemeinschaftsgebiet):   
  
Der Unternehmer A lässt sich im Bereich des Exports durch das in Spanien sitzende Unternehmen C beraten.   
  
In dieser Konstellation ist der Ort der Leistung nach §3a Abs. 2  UStG bei dem Unternehmen A. Durch das Reverse-Charge-Verfahren des § 13b Abs. 5 UStG muss das Unternehmen A die Umsatzsteuer zahlen. Dieser Betrag kann von A als Vorsteuer durch §15 Abs. 1 UStG zurückgefordert werden. In diesem Fall müssen die USt-Ident.-Nr. auf der Rechnung enthalten sein, sowie der Vermerk, dass der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist.   
  
Zusätzlich muss ein Eintrag in der zusammenfassenden Meldung erfolgen.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 3123 (SKR03) / 5923 (SKR04) Sonst. Leistungen eines im anderen EU-Land... | 10.000,00 EUR |
|  | 1577 (SKR03) / 1407 (SKR04) abziehbare VSt. 19% nach 13b UStG | 1.900,00 EUR |
| an | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 10.000,00 EUR |
|  | 1787 (SKR03) / 3837 (SKR04) Umsatzsteuer 19% nach 13b UStG | 1.900,00 EUR |

3. Fall (Leistung Inland <-- Drittland):   
  
Durch das in Norwegen ansässige Unternehmen D erhält das Unternehmen A eine kostenpflichtige Exportberatung.   
  
In diesen Geschäftsvorfall verhält es sich genauso wie im 2. Fall. Der Unternehmer A muss die Umsatzsteuer zahlen und kann die entsprechende Vorsteuer geltend machen. Eine ordnungsgemäße Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis wird von D mit ausgestellt.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 3125 (SKR03) / 5925 (SKR04) Leistungen eines im Ausland ansässigen... | 10.000,00 EUR |
|  | 1577 (SKR03) / 1407 (SKR04) abziehbare VSt. 19% nach 13b UStG | 1.900,00 EUR |
| an | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 10.000,00 EUR |
|  | 1787 (SKR03) / 3837 (SKR04) Umsatzsteuer 19% nach 13b UStG | 1.900,00 EUR |

[Zurück zur Übersicht Umsatzsteuer allgemeine Fälle >>](http://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsfaelle-und-Vorschriften.html)

|  |
| --- |
| letzte Änderung R. am 20.08.2018  Autor(en):  Redaktion RWP |

# Umsatzsteuer - Lieferungen an private Personen und Nicht-Unternehmen

| [Literaturhinweise](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Lieferungen-an-private-Personen-und-Nicht-Unternehmen.html#REFERENCES) | [Webtipps](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Lieferungen-an-private-Personen-und-Nicht-Unternehmen.html#WEB_TIPS) | [Foren Beiträge](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Lieferungen-an-private-Personen-und-Nicht-Unternehmen.html#FORUM_POSTS) | [Weitere Fachbeiträge zum Thema](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Lieferungen-an-private-Personen-und-Nicht-Unternehmen.html#MORE) |

1. Fall (Lieferung Inland --> Inland):   
  
Der Unternehmer A verkauft eine Waschmaschine an den Endkunden B in Berlin.   
  
Unternehmer A hat hierbei einen steuerbaren Umsatz (§1 UStG)  durchgeführt und muss die Umsatzsteuer entsprechend abführen, da dieser nach §13 Abs. 1 Nr. 1 UStG Steuerschuldner ist. Es wird eine normale Rechnung erstellt.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 11.900,00 EUR |
| an | 8400 (SKR03) / 4400 (SKR04) Umsätze 19% USt | 10.000,00 EUR |
|  | 1776 (SKR03) / 3806 (SKR04) Umsatzsteuer 19% (Automatikkonto) | 1.900,00 EUR |

2. Fall (Lieferung Inland --> EU-Gemeinschaftsgebiet):   
  
Ein weiterer Kunde C (Privatperson) aus Frankreich kauft ebenfalls bei Unternehmen A eine Waschmaschine.   
  
Der Unternehmer A muss in diesen Fall Umsatzsteuer abführen, weil eine Umsatzsteuerbefreiung nach §4 Nr. 1b UStG nicht vorliegt, da es nach §6a UStG keine innergemeinschaftliche Lieferung ist, weil der Empfänger kein Unternehmer ist. Auch in diesen Fall wird eine ordnungsgemäße Rechnung erstellt.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 11.900,00 EUR |
| an | 8400 (SKR03) / 4400 (SKR04) Umsätze 19% USt | 10.000,00 EUR |
|  | 1776 (SKR03) / 3806 (SKR04) Umsatzsteuer 19% (Automatikkonto) | 1.900,00 EUR |

3. Fall (Lieferung Inland --> Drittland):   
  
Ein Kunde D aus Norwegen kauft ebenfalls eine Waschmaschine beim Unternehmer A.   
  
In diesen Fall ist der Unternehmer A nach §4 Nr. 1a UStG in Verbindung mit §6 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Auf der Rechnung erfolgt kein Ausweis der Umsatzsteuer und es muss ein Hinweis auf die Steuerfreiheit aufgrund der Ausfuhrlieferung erfolgen.   
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 10.000,00 EUR |
| an | 8120 (SKR03) / 4120 (SKR04) Steuerfreie Umsätze §4 Nr. 1a UStG | 10.000,00 EUR |

[Zurück zur Übersicht Umsatzsteuer allgemeine Fälle >>](http://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsfaelle-und-Vorschriften.html)

|  |
| --- |
| letzte Änderung R. am 20.08.2018  Autor(en):  Redaktion RWP |

# Umsatzsteuer - Sonstige Leistungen an private Personen und Nicht-Unternehmen

| [Literaturhinweise](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Sonstige-Leistungen-an-private-Personen-und-Nicht-Unternehmen.html#REFERENCES) | [Webtipps](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Sonstige-Leistungen-an-private-Personen-und-Nicht-Unternehmen.html#WEB_TIPS) | [Foren Beiträge](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Sonstige-Leistungen-an-private-Personen-und-Nicht-Unternehmen.html#FORUM_POSTS) | [Weitere Fachbeiträge zum Thema](https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Sonstige-Leistungen-an-private-Personen-und-Nicht-Unternehmen.html#MORE) |

Bei Verkäufen im Inland, ins EU Gemeinschaftsgebiet und Drittländer muss der Unternehmer in der Regel die Umsatzsteuer zahlen gemäß dem Ursprungslandprinzips. In diesen Fällen liegt ein steuerbarer Umsatz nach §1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor. Dieser besagt, dass eine sonstige Leistung steuerbar ist, wenn Sie im Inland ausgeführt wird. In diesen Fällen gilt der §3a Abs. 1 UStG, welcher den Ort der sonstigen Leistung auf den Sitz des Unternehmers festlegt. Eine Steuerbefreiung nach §4 UStG liegt in den Regelfällen hier nicht vor. Daher wird hier eine normale Rechnung erstellt.  
  
Buchungssatz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1200 (SKR03) / 1800 (SKR04) Bank | 11.900,00 EUR |
| an | 8400 (SKR03) / 4400 (SKR04) Umsätze 19% USt | 10.000,00 EUR |
|  | 1776 (SKR03) / 3806 (SKR04) Umsatzsteuer 19% (Automatikkonto) | 1.900,00 EUR |

[Zurück zur Übersicht Umsatzsteuer allgemeine Fälle >>](http://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungsfaelle-und-Vorschriften.html)

|  |
| --- |
| letzte Änderung R. am 20.08.2018  Autor(en):  Redaktion RWP |